

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5262

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

15.09.2025

**Zu Drs. 20/3580: Entwurf der Neufassung des Vertrages zur Errichtung des
Förderfonds Investitionsbank Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit der am 25.07.2025 vom Landtag beschlossenen Gesetzesänderung des § 10 Absatz 2 Investitionsbankgesetz (IBG), die mit Datum vom 08.08.2025 in Kraft getreten ist, entscheidet nunmehr nicht mehr die Landesregierung, sondern der Landtag auf Vorschlag der Landesregierung, für welche Aufgaben gemäß § 6 IBG der an das Land ausgeschüttete Jahresüberschuss oder Bilanzgewinn der IB.SH zu verwenden ist.

Mit der Drucksache 20/3580 hat die Landesregierung dem Landtag daher am 12.09.2025 einen Beschlussvorschlag zur Verwendung des im Jahr 2025 an das Land ausgeschütteten Jahresüberschusses aus dem Geschäftsjahr 2024 vorgelegt.

In Ziffer 2. des Antrags der Landesregierung wird der Landtag darüber hinaus um Zustimmung gebeten, den Vertrag zur Errichtung des Förderfonds Investitionsbank Schleswig-Holstein an die neue Rechtslage des § 10 Absatz 2 IBG anzupassen und als Neufassung mit der IB.SH abzuschließen, um auf dieser Grundlage den Förderfonds mit dem ausgeschütteten Jahresüberschuss oder Bilanzgewinn der IB.SH in diesem Jahr sowie in den kommenden Jahren dotieren zu können. Da eine Bereitstellung des Entwurfs der Neufassung des Vertrages als Anlage zur o.g. Drucksache aus formalen Gründen nicht möglich war, stelle ich Ihnen diesen zur vollständigen Information anliegend auf diesem Wege zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Silke Schneider

**Vertrag zur Errichtung des Förderfonds Investitionsbank Schleswig-Holstein
(Neufassung)**

Das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

– nachstehend „**Land**“ genannt –

und

die Investitionsbank Schleswig-Holstein, vertreten durch ihren Vorstand

– nachstehend „**IB.SH**“ genannt –

vereinbaren hiermit, den zwischen den Parteien am 07.01./09.01.2025 geschlossenen „*Vertrag zur Errichtung des Förderfonds Investitionsbank Schleswig-Holstein*“ aufgrund der Änderung des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz – IBG) vom 07.05.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 206) durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nummer 2025/115) rückwirkend zum 08.08.2025 wie folgt neu zu fassen:

Präambel

Gemäß § 11 Abs. 8 Nr. 5 IBG und § 20 Nr. 5 der Satzung der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 20.05.2022 (Amtsbl. Schl.-H. 2022, S. 657), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.06.2025 (Amtsbl. Schl.-H. Nummer 2025/235) (nachstehend „**Satzung**“ genannt), ist die Gewährträgersammlung der IB.SH für die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung zuständig. Der Beschluss der Gewährträgersammlung über die Gewinnverwendung erfolgt auf Empfehlung des Verwaltungsrates zur Beschlussfassung durch die Gewährträgersammlung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung. Der Verwaltungsrat entscheidet seinerseits auf Grundlage des Vorschlages des Vorstandes für die Verwendung des Jahresüberschusses oder Bilanzgewinns gemäß § 11 Abs. 7 Satz 2 der Satzung.

Bei seinem Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses oder Bilanzgewinns berücksichtigt der Vorstand das Betriebsergebnis der IB.SH nach Risikovorsorge auf der Grundlage der für die Gewinnermittlung geltenden Rechnungslegungsvorschriften und aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die Gewinnermittlung ist zudem abhängig von den Zielen in der Geschäftsstrategie und der Risikostrategie der IB.SH. Maßgeblich sind insoweit die notwendigen Dotierungen für Wertberichtigungen und für den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB sowie die einzuhaltende Gesamtkapitalquote. Im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages beträgt die einzuhaltende Gesamtkapitalquote gemäß der Geschäftsstrategie der IB.SH 21 %.

Wenn und soweit die IB.SH unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze zur Gewinnermittlung einen Jahresüberschuss oder Bilanzgewinn erwirtschaftet, fasst der Vorstand gemäß § 11 Abs. 7 Satz 2 der Satzung einen Beschluss für einen Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses oder Bilanzgewinns, der eine Dotierung der Gewinnrücklagen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 IBG und/oder eine zweckgebundene Ausschüttung aus dem Zweckvermögen Investitionsbank gemäß §§ 2 Abs. 3 und 10 Abs. 2 IBG an das Land vorsehen kann.

Unter der Voraussetzung, dass die Gewährträgerversammlung im Rahmen der Gewinnverwendung eine Ausschüttung an das Land beschließt, wird das Land den ausgeschütteten Jahresüberschuss oder Bilanzgewinn als zweckgebundenes Treuhandvermögen des Landes zur Dotierung des Förderfonds Investitionsbank Schleswig-Holstein (nachstehend „**Förderfonds**“ genannt) in das Zweckvermögen Investitionsbank gemäß §§ 2 Abs. 3 und 10 Abs. 2 IBG einbringen.

Die IB.SH wird den Förderfonds treuhänderisch für das Land gemäß § 2 verwalten und seine Mittel zur Erfüllung von Aufgaben gemäß § 6 IBG nach Maßgabe von § 3 verwenden.

§ 1

Mittelbereitstellung

1. Wenn und soweit die IB.SH im Zuge der Gewinnermittlung einen Jahresüberschuss oder Bilanzgewinn erwirtschaftet und unter der Voraussetzung, dass die Gewährträgerversammlung im Rahmen der Gewinnverwendung die Ausschüttung des Jahresüberschusses oder Bilanzgewinns oder jeweils eines Teils hiervon an das Land beschließt, wird das Land den ausgeschütteten Betrag als Treuhandvermögen zur Dotierung des Förderfonds in das Zweckvermögen Investitionsbank einbringen. Die Dotierung des Förderfonds durch das Land kann bereits vor der Entscheidung des Landtages über die Mittelverwendung nach § 3 Abs. 1 erfolgen.
2. Die Dotierung von Mitteln in den Förderfonds durch das Land erfolgt durch Überweisung auf folgendes Konto:

Zahlungsempfänger: Investitionsbank Schleswig-Holstein

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Verwendungszweck: [REDACTED]

§ 2

Mittelverwaltung

1. Die durch das Land gemäß § 1 Abs. 1 in den Förderfonds dotierten Mittel werden durch die IB.SH treuhänderisch für das Land verwaltet. Die IB.SH wird dazu den Förderfonds innerhalb des Zweckvermögens Investitionsbank bilanziell so abbilden, dass eine eindeutige Zuordnung der Mittel zum Land möglich ist und die Mittel des Förderfonds von den übrigen Mitteln des Zweckvermögens Investitionsbank und dem sonstigen Vermögen der IB.SH getrennt bleiben.

2. Die treuhänderische Verwaltung gemäß Absatz 1 Satz 1 beinhaltet auch das finanzielle Management des Förderfonds durch verzinsliche Anlage der jeweils freien Liquidität des Förderfonds zu marktüblichen Konditionen nach bankmäßigen Grundsätzen.

§ 3

Mittelverwendung

1. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 IBG entscheidet der Landtag auf Vorschlag der Landesregierung, für welche Aufgaben gemäß § 6 IBG der an das Land ausgeschüttete Jahresüberschuss oder Bilanzgewinn der IB.SH zu verwenden ist. Die Verwendung der gemäß § 1 Abs. 1 durch das Land in den Förderfonds dotierten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Entscheidung des Landtages.
2. Die Mittel des Förderfonds werden nicht verwendet für die Erstattung der der IB.SH zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 6 IBG entstandenen Personal- und Sachkosten (Gesamtkostendeckungsprinzip gemäß § 5 Abs. 2 und 3 IBG).
3. Auf der Grundlage eines Vorschlages der Landesregierung können die Mittel des Förderfonds gemäß der Entscheidung des Landtages auch für die Erhöhung des Stammkapitals und sonstige Eigenmittelmaßnahmen der IB.SH, die zuvor von der Gewährträgerversammlung gemäß §§ 2 Abs. 4 bzw. 11 Abs. 8 Nr. 1 IBG beschlossen worden sind, verwendet werden.
4. Die Entscheidung des Landtages gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 IBG, für welche Aufgaben gemäß § 6 IBG Mittel des Förderfonds zu verwenden sind, ist der IB.SH vom Finanzministerium schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Die IB.SH hat in ihrer Funktion als verwaltende Stelle des Förderfonds eine laufende Übersicht zu den vom Landtag getroffenen Entscheidungen über die Mittelverwendung zu führen.
5. Soweit die Mittelverwendung eine bestehende oder gegebenenfalls zukünftig noch entstehende Schuldverpflichtung des Landes gegenüber der IB.SH betrifft, gilt diese insoweit als erfüllt (§ 362 Abs. 1 BGB), als die jeweilige Schuldverpflichtung mit Mitteln des Förderfonds beglichen worden ist.

§ 4

Mittelentnahmen

Eine Entnahme von Mitteln aus dem Förderfonds durch die IB.SH erfolgt nur nach vorheriger Einwilligung des Landes. Die IB.SH wird zu diesem Zweck die sachliche und rechnerische Richtigkeit der beabsichtigten Mittelentnahme unter Nennung des Grundes, des Zahlungsempfängers, der IBAN, des auszuzahlenden Betrages und des Auszahlungsdatums durch das jeweils fachlich zuständige Ressort des Landes bestätigen lassen. Das fachlich zuständige Ressort leitet die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit an das Finanzministerium weiter, welches auf dieser Grundlage über die Mittelentnahme entscheidet. Die Einwilligung zur Mittelentnahme ist durch das Finanzministerium gegenüber der IB.SH schriftlich oder per E-Mail zu erklären.

§ 5

Kostendeckung

1. Aufgrund des Gesamtkostendeckungsprinzips gemäß § 5 Abs. 2 und 3 IBG darf eine Aufgabenerfüllung durch die IB.SH nur erfolgen, wenn die Deckung der Aufwendungen gewährleistet ist. Die IB.SH muss jedoch alle ihr zur Verfügung stehenden Rationalisierungs- und Synergiepotentiale ausnutzen, um die Kosten gering zu halten.
2. Die IB.SH erhält zur Deckung der Kosten, die ihr durch die Erfüllung dieses Vertrages entstehen, jährlich einen Betrag in Höhe von 5.000,00 EUR, den sie nach vorheriger Freigabe des Landes gemäß § 4 den verfügbaren Mitteln des Förderfonds entnimmt. Das Land erstattet der IB.SH die nicht durch eine Mittelentnahme aus dem Förderfonds gemäß Satz 1 gedeckten Kosten.

§ 6

Berichtspflichten

1. Die IB.SH berichtet dem Land jeweils zum 30.12. eines Jahres anhand der Übersicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 über die Höhe der im Förderfonds enthaltenen Mittel, über die im jeweiligen Berichtsjahr erfolgten Mittelzu- und -abflüsse sowie über die erfolgte Anlage der Mittel gemäß § 2 Abs. 2. Darüber hinaus berichtet die IB.SH dem Land auf dessen Anforderung jederzeit über die in Satz 1 genannten Parameter.
2. Die IB.SH berichtet dem Land unverzüglich über außergewöhnliche Sachverhalte im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages.

§ 7

Laufzeit, Beendigung des Vertrages

1. Dieser Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung durch die Parteien rückwirkend zum 08.08.2025 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gleichzeitig tritt der zwischen den Parteien am 07.01./09.01.2025 geschlossene „*Vertrag zur Errichtung des Förderfonds Investitionsbank Schleswig-Holstein*“ außer Kraft.
2. Im Falle der Beendigung dieses Vertrages verwendet die IB.SH die im Förderfonds enthaltenen Mittel bis zum Vertragsende nach Maßgabe des § 3. Soweit zum Vertragsende Mittel im Förderfonds verbleiben, die nicht im Sinne des § 3 benötigt wurden, wird die IB.SH die verbliebenen Mittel vollständig in die Kapitalrücklage der IB.SH überführen.

§ 8

Schlussvorschriften

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen Regelungen zu vereinbaren, die dem ursprünglich angestrebten Zweck im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen. Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
3. Die Vertragsparteien sind bestrebt, eine Beendigung dieses Vertrages zu vermeiden und erklären ihren gemeinsamen Willen, vorrangig Verhandlungen mit dem Ziel der Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages aufzunehmen.

Kiel, _____

Kiel, _____

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein

Investitionsbank Schleswig-Holstein